

# Satzung der Nahwärme Schwaighausen eG

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Nahwärme Schwaighausen eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 90613 Großhabersdorf.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Versorgung der Mitglieder mit Wärme sowie der Betrieb eines Wärmeversorgungsnetzes.
  - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbaren Energien jeder Art.
  - Der Handel mit Erzeugnissen, die dem Gegenstand der Genossenschaft dienlich und förderlich sind.
  - Die Errichtung und der Unterhalt eines Versorgungsnetzes für schnelles Internet.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1000 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder haben für jeden Hausanschluss einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt.

## § 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mit einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.

(3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 10000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10000 Euro.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.

(3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

#### **§ 5 Bevollmächtigter**

(1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.

(2) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Bevollmächtigten.

(3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

(1) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung kann erstmals zum Ende des vierten Geschäftsjahres nach dem Beitritt zur Genossenschaft ausgesprochen werden.

(2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der

Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

### **§ 7 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.

(2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Diese Satzung wurde angenommen in der Generalversammlung vom

---

und in das Genossenschaftsregister eingetragen am

---